

Dienstleistungsbedingungen

- 1. Präambel:**
- Das jeweils zu behandelnde Objekt wird in diesen Dienstleistungsbedingungen grundsätzlich „System“ genannt.
- Hierbei kann es sich sowohl um komplette Anlagen, als auch um Einzelkomponenten wie Kessel, Rohrleitungen mit Armaturen, Wärmetauscher und Behälter etc. handeln.
- 2. Angebote:**
- 2.1 Die Durchführung unserer Arbeiten nach dem „System AWT“ erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Systembehandlungen gültigen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unseres Unternehmens, sowie dieser Dienstleistungsbedingungen und der im Einzelfall in unseren Angeboten zu Grunde gelegten Behandlungspläne, Behandlungsmethoden, Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen sowie eventueller schriftlicher Einzelvereinbarungen.
- 2.2 Bei Ausschreibungen der AWT-Systeme durch Planungsbüros erfolgt ein Festpreisangebot auf der Basis des angegebenen Systeminhaltes. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem tatsächlich gemessenen Systeminhalt, entsprechend dem angebotenen Mehr-/Minderpreis laut Ausschreibung.
- 2.3 Falls Systeme, insbesondere Fußbodenheizungssysteme von uns als stark korrodiert und verschlammte eingestuft werden, erfolgt die Behandlung normalerweise ausschließlich gegen Berechnung nach Aufwand im Nachweis. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beinhalten die entsprechenden Behandlungsbeträge keine Festpreisgarantie.
- 2.4 An Laboranalysen Untersuchungsberichten, Behandlungsplänen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen weder kopiert, vervielfältigt noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- angeschlossen soweit dieses bei den baulichen und örtlichen Gegebenheiten möglich und angemessen ist.
- 3.2 Wir behalten uns vor, die Behandlungsmethode im Laufe der Behandlung zu ändern, falls dieses durch anlagenseitige Gegebenheiten erforderlich ist oder im Interesse des Auftraggebers sinnvoll und von Nutzen ist. Gegebenenfalls erfolgt eine entsprechende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 3.3 Soweit möglich, werden von AWT ausschließlich toxikologisch unbedenkliche und abwasserunschädliche Wasserzusätze eingeleitet. Vorhandene Sonderbestimmungen der zuständigen Abwasserwerke werden berücksichtigt.
- 3.4 Die manuelle Entfernung von groben Fremdkörpern, verhärteten Ablagerungen und Blockierungen, die aus dem behandelten System nicht von zentraler Stelle aus ausgespült werden können, erfolgt grundsätzlich gegen entsprechenden Mehrpreis nach Aufwand im Nachweis, allerdings nur, wenn die Entfernung nicht im Rahmen unserer kalkulierten Behandlungszeit möglich ist.
- 3.5 Falls während unserer Arbeiten durchkorrodierte Systemkomponenten oder defekte Dichtungen erkennbar werden und ersetzt oder repariert werden müssen, so werden diese Maßnahmen auf Rechnung des Auftraggebers durch unser Personal gegen Abrechnung nach Aufwand im Nachweis oder durch einen von dem Auftraggeber zu beauftragenden Fachbetrieb seiner Wahl durchgeführt. Sollte unser kalkulierter Arbeits- und Materialaufwand durch derartige Unterbrechungen und Beeinträchtigungen unserer Systembehandlungen überschritten werden, so behalten wir uns vor, unseren Mehraufwand in Rechnung zu stellen, bzw. unser Personal abzuziehen und die Weiterbehandlung des Systems gegen Erstattung entsprechender Mehrbeträge, nach Aufwand im Nachweis, zu einem anderen Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Diese Bedingung hat auch grundsätzlich Gültigkeit bei mündlich oder schriftlich vereinbarten Festpreisen.
- 3.6 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Spülwasser, Spül-/Entleerungsstutzen und Stromanschlüsse entsprechend unseren Anweisungen, **vor Arbeitsaufnahme unserer Service-Techniker**, durch den Auftraggeber auf seine Rechnung fertigzustellen. Falls die von uns vorgegebenen Maßnahmen und Anordnungen nicht vorschriftsmäßig erfüllt sind, werden die uns hierfür entstandenen Wartezeiten bzw. An- und Abreisebeträge gesondert in Rechnung gestellt.
- 3. Systembehandlungen:**
- 3.1 Unsere Arbeiten werden unter Beachtung der systemseitigen Betriebsbedingungen mit Sorgfalt und den entsprechenden AWT-Methoden unter Einsatz von AWT-Systemreinigungsgeräten mit angeschlossenen Sicherheitsbehältern durchgeführt. Bei Behandlung von stark verschlammten Anlagen bleibt ein Sicherheitsbehälter während der gesamten Reinigungsdauer an das System

Dienstleistungsbedingungen

- 3.7 Bei Systemen über 2.000 l Inhalt ist ggf. ein Hydrantenanschluß erforderlich. Dieser Anschluß ist entsprechend unseren Anweisungen durch den Anlagenbetreiber **vor Arbeitsaufnahme unserer Service-Techniker**, sicherzustellen.
- 3.8 Für den Erfolg unserer Leistungen ist es unerlässlich, daß unserem Personal nach dem Prinzip der Notwendigkeit auf Verlangen jederzeit Zutritt zu allen Bereichen des Systems gewährt wird.
Diese Voraussetzung ist durch den Auftraggeber ggf. in Absprache mit unserem Servicepersonal sicherzustellen.
- 3.9 Aufgrund der Verwendung von unbedenklichen und umweltschonenden Reinigungsmitteln sowie der anlagenseitigen vorgegebenen Problemstellungen, ist ggf. eine entsprechende Erwärmung der jeweiligen Reinigungslösungen unerlässlich. Die entsprechenden Aufheizphasen werden mit dem Anlagenbetreiber nach dem Prinzip der Notwendigkeit abgestimmt.
- 3.10 Aus vorübergehenden Unterbrechungen der Systembeheizung/-kühlung oder Wasserversorgung, die zur wirksamen Sanierung oder zum vorbeugenden Schutz der Systeme unerlässlich oder unvermeidlich sind, entstehen gegenüber AWT keine Ersatzansprüche.
Durch unsere Behandlungsmethoden werden entsprechende Beeinträchtigungen nach dem Prinzip der Notwendigkeit auf ein Mindestmaß begrenzt.
- 3.11 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die De- und Remontage von Anlagenkomponenten wie Wärmemengenzähler, Heizkörper und Fußboden-heizungsverteiler etc. auf Rechnung des Auftraggebers vorzunehmen. Wärmemengenzähler müssen grundsätzlich, **vor Arbeitsaufnahme unserer Service-Techniker**, vom Anlagenkreislauf getrennt werden.
- 3.12 Während der AWT-Behandlung wird die Reinigung von Schmutzfängern und Magnetitfallen durch unsere Service-Techniker vorgenommen. Falls keine Ausbeizung des Systems mit korrosionshemmenden sauren Reinigungsmitteln vorgenommen wird (oder werden kann), werden eventuell später erforderliche Nachreinigungen oder Filtrierungen auf Rechnung des Auftraggebers durch eine gesonderte Auftragserteilung gegen Abrechnung nach Aufwand im Nachweis durchgeführt.
- 3.13 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Installation von Spül-/Entleerungsstutzen und Armaturen sowie Filter und Entschlammungsbehälter bei Bedarf durch Drittunternehmer nach unseren Anweisungen auf Rechnung des Auftraggebers.
Falls während der Behandlung weitere Spül- und Entleerungsstutzen erforderlich werden, so erfolgt deren Montage oder Installation durch unsere Service-Techniker gegen Berechnung nach Aufwand im Nachweis.
- 3.14 Aufgrund der AWT-Behandlung wird grundsätzlich wegen der Entfernung oder Verhinderung von internen Ablagerungen, eine Verbesserung der Wärmeübertragung des Kessels und der Heizflächen erzielt. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist eine erforderliche Neueinstellung der Systemregelung seitens des Auftraggebers auf seine Rechnung vorzunehmen.
- 3.15 Für bereits bestehende Korrosionen und Schäden in der zu behandelnden Anlage kann AWT Anlagenschutz- und Wassertechnik GmbH während und nach einer Reinigung nicht aufkommen, auch nicht für dadurch entstehende Folgeschäden wie. z.B. Leckagen.
- 3.16 Der Umfang unserer Systembehandlungen und jeweiligen Behandlungsstufen endet mit einer sorgfältigen Entlüftung und Inbetriebnahme der behandelten Systeme. Darüber hinaus erforderlich werdende betriebstechnische Wartungen oder gelegentliche Nachentlüftungen (z.B. durch thermische Ausgasung des Anlagenwassers, Einsaugung von atmosphärischer Luft oder Gasbildung durch Reinigungsprozesse) sind seitens des Auftraggebers vorzunehmen oder erfolgen durch uns gegen Berechnung nach Aufwand im Nachweis.
- 3.17 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit eine laufende Systembehandlung vorzeitig abubrechen bzw. auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Unterbrechung einer Systembehandlung nicht empfehlenswert ist und eine Einschränkung in den Garantie- und Gewährleistungsansprüchen zur Folge hat
- Sollte es aufgrund der o.g. Punkte zu Betriebsproblemen kommen, so kann die Systembehandlung, auf Wunsch des Auftraggebers, jederzeit zu den entsprechenden, ggf. aktualisierten, Beträgen gegen Abrechnung nach Aufwand im Nachweis, wieder aufgenommen werden.
- Ein eventueller Behandlungsabbruch muss vom Auftraggeber bzw. einem unterschiftsberechtigten Vertreter auf dem Formblatt „Behandlungsprotokoll“ schriftlich bestätigt werden. Ohne schriftliche Bestätigung ist ein Behandlungsabbruch nicht möglich und wird infolgedessen rechnungspflichtig weiter durchgeführt.

Dienstleistungsbedingungen

- 3.18 In folgenden Ausnahmefällen müssen wir nach Aufwand verrechnen:
- wenn ein Heizkreis durch Eisenoxyd und Schlamm vollkommen geschlossen ist
 - für vollkommen geschlossene Heizkreise gibt es keine Garantie, diese wieder durchlässig zu machen
 - wenn fehlgeschlagene Reinigungsversuche, die nicht von der Firma AWT durchgeführt wurden, zur Verlegung der Heizkreise geführt haben (z. B.: Wasserspülung, Luft – Wasserspülung, Kompressorspülung, Behandlung durch nicht geeignete Chemikalien)
 - wenn während des Reinigungsvorganges unvorhersehbare Probleme auftreten, wie z.B.: Pumpe, Kessel oder Therme wird defekt, Wassermangel, Anlage wird undicht, unzureichende Vorarbeiten führen vor Ort zu Terminverschiebungen (Spülstutzen nicht oder falsch gesetzt, Anlage nicht fertig gestellt)
- 2.4 Eintrübungen bzw. Verfärbungen des Anlagenwassers sowie Restverschmutzungen stellen lediglich eine, unter Praxisbedingungen unvermeidliche bakterielle Kontaminierung oder visuelle Veränderung des Anlagenwassers dar. Ein Anspruch auf Nachbesserung, Wandlung oder Minderung entsteht hierdurch nicht.
- 2.5 Im Falle eines, auf Wunsch des Anlagenbetreibers, vorzeitigen Behandlungsabbruchs übernimmt AWT keinerlei Haftung für möglicherweise entstehende Folgen des Behandlungsabbruchs.

4. Garantien und Gewährleistungen:

- 4.1 Allmähliche Nachfüllung mit Frischwasser aufgrund von größeren Wasserverlusten (maximal zulässige Nachfüllmenge = Gr. von Ausdehnungsgefäß) zwischen den Wartungsterminen sind vom Anlagenbetreiber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme des Schadens an AWT zu melden, damit eine schnellstmögliche Wiederherstellung der Sollkonzentration vorgenommen werden kann.

2. Haftungseingrenzung:

- 2.1 Für bestehende interne und externe Korrosions- und Dichtungsschäden, die nur noch durch interne Ablagerungen abgedichtet werden, sowie alterungsbedingte Dichtungsleckagen, die während der AWT-Behandlung oder später festgestellt werden und für daraus eventuell entstehende Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung.
- 2.2 Diese Haftungseingrenzung gilt für die Behandlung von allen Altsystemen sowie für alte Bauteile in neu erstellten Systemen. Für neuwertige Bauteile gilt sie nur, wenn Mängel an Eindichtungen vorliegen oder Werkstoffe installiert wurden, die nicht für wäßrige Medien oder die Betriebsbedingungen von wärmetechnischen Anlagen geeignet sind.
- 2.3 Gelegentliche Kontaminierungen des Arbeitsumfeldes mit Reinigungslösungen sind nicht immer vermeidbar. Eine Haftung für hierdurch entstehende optische oder materielle Schäden übernehmen wir nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Service-Techniker oder durch vor Beginn unserer Arbeiten äußerlich erkennbare Defekte unserer Reinigungsgeräte hervorgerufen wurden.